

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 55/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Jan. 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
25. November 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. B u s s	und
Bundesrichterin	G e y s e r,	
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	und
Bundessozialrichter	Dr. H o h n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. Janu-
ar 1965 und des Sozialgerichts Braunschweig vom
16. September 1964 dahin geändert, daß die Beklagte
der Klägerin keine Kinderzuschüsse für das Kind Pe-
ter für September 1953 und für das Kind Christel für
Dezember 1955 zu gewähren hat.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der seit 1950 verheirateten Klägerin Kinderzuschüsse für die Zeit von April 1953 bis Dezember 1956 zustehen. Die Klägerin ist 1948 berufsunfähig geworden und hat von Januar 1949 an die Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) bezogen. Die Rente ist bis zu ihrem Wegfall (Entziehung) im Juni 1960 nicht durch Kinderzuschüsse erhöht worden.

Als das Bundesverfassungsgericht (BverfG) am 24. Juli 1963 entschieden hatte, daß die erschwerende Voraussetzung des Kinderzuschusses in § 1262 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF für die Kinder von Ehefrauen (überwiegende Unterhaltsleistung der Mutter) mit Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sei (BVerfGE 17, 1), beantragte die Klägerin, ihr die Kinderzuschüsse nachzuzahlen. Die Beklagte gewährte darauf mit Bescheid vom 10. März 1964 Kinderzuschüsse für die Zeit vom 1. Januar 1957 an.

Das Sozialgericht (SG) Braunschweig verurteilte die Beklagte zur Gewährung von Kinderzuschüssen auch für die Zeit vorher, und zwar

für die am 12. Juni 1951 geborene Ulrike
vom 1. April 1953 an,

für den am 10. September 1953 geborenen Peter
vom 1. September 1953 an und

für die am 20. Dezember 1955 geborene Christel
vom 1. Dezember 1955 an.

Es wies die weitergehende Klage ab und ließ die Berufung zu (Urteil vom 16. September 1964). Die Klägerin focht das Urteil nicht an; die Beklagte legte Berufung ein.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen wies die Berufung der Beklagten zurück und ließ die Revision zu (Urteil vom 8. Januar 1965): Grundsätzlich gelte für die Leistun-

- 3 -



- 3 -

gen das Recht zur Zeit des Versicherungsfalls (1948), hier also § 38 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF in Verbindung mit § 1271 Abs. 3 RVO aF. Die Vorschrift in Art. 2 § 16 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), nach der vom 1. Januar 1957 an auch auf früher eingetretene Versicherungsfälle § 39 AVG nF anzuwenden ist, wirke nicht auf Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1957 zurück. Jedoch seien auch die bis dahin geltenden §§ 38 AVG aF, 1271 Abs. 3 RVO aF mit Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar und daher verfassungswidrig. Entsprechend der Auffassung des BVerfG zu § 1262 Abs. 5 RVO nF stehe dabei der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG im Vordergrund. Das dieser Vorschrift entgegenstehende Recht sei nach Art. 117 Abs. 1 GG zum 1. April 1953 außer Kraft getreten. Deshalb könnten von da an auch die Einschränkungen in § 38 AVG aF und § 1271 Abs. 3 RVO aF für Kinder versicherter Ehefrauen nicht mehr gelten. Dieser Änderung der Rechtslage habe die Beklagte von Amts wegen Rechnung tragen müssen.

Die Beklagte beantragt mit der Revision,

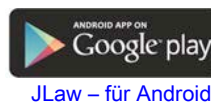
die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung der §§ 38 AVG aF, 1271 Abs. 3 RVO aF: Rentenansprüche seien nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit des Versicherungsfalles gelte. Deshalb richte sich hier der Anspruch auf ^{den} Kinderzuschuß noch nach § 1271 Abs. 3 RVO aF. Die Rechtslage habe sich für die Klägerin durch das Grundgesetz nicht geändert, denn dieses kenne keine Rückwirkung des Gleichheitssatzes (Hinweis auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts -BSG- vom 29. März 1962 - 1 RA 188/56 - und vom 29. Mai 1963 - 1 RA 22/58 -). Eine der Klägerin günstige Änderung habe erst das AnVNG gebracht. Deshalb könne die Klägerin erst vom 1. Januar 1957 an Kinderzuschüsse beanspruchen (Art. 2 § 24 AnVNG).

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, aber nur begründet, soweit die Beklagte zur Zahlung von Kinderzuschüssen für die Geburtsmonate von Peter (September 1953) und von Christel (Dezember 1955) verurteilt worden ist. Die Rente durfte nach § 1271 Abs. 5 RVO aF erst vom jeweils folgenden Monat an zugesprochen werden. Im übrigen ist die Revision unbegründet. Die Beklagte lehnt die Gewährung von Kinderzuschüssen für die Zeit vor 1957 zu Unrecht ab.

In dem Rechtsstreit 1 RA 215/65 hat der Senat mit Urteil vom gleichen Tage entschieden, daß die Rente einer versicherten Ehefrau, die ihr eheliches Kind vor dem Versicherungsfall nicht überwiegend unterhalten hatte, für Zeiten nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zum 31. Dezember 1956 dann nicht um den Kinderzuschuß erhöht werden kann, wenn der Versicherungsfall und die Geburt des Kindes zeitlich vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes liegen. Dabei ging der Senat davon aus, daß der Anspruch auf den Kinderzuschuß für Zeiten vor 1957 nach dem vor 1957 geltenden Recht, d.h. nach den §§ 38 AVG aF, 1271 RVO aF zu beurteilen ist; er hat unterstellt, daß mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes die Einschränkungen für die Gewährung des Kinderzuschusses an eine versicherte Ehefrau in § 1271 Abs. 3 RVO aF entfallen sind; gleichwohl hat der Senat aus dieser Rechtsänderung nicht gefolgert, eine versicherte Ehefrau müsse bei vorher eingetretenem Versicherungsfall für ihr vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenes Kind vom Inkrafttreten des Grundgesetzes an den Kinderzuschuß erhalten, obwohl sie das Kind vor dem Versicherungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

fall nicht überwiegend unterhalten hatte. Der überwiegende Unterhalt vor dem Versicherungsfall ist nach § 1271 Abs. 3 1. Halbsatz RVO aF eine Anspruchsvoraussetzung, von der die Gewährung des Kinderzuschusses an eine versicherte Ehefrau dem Grunde nach abhängt. Bei den Grundvoraussetzungen eines Anspruchs ergreift eine Rechtsänderung aber nicht die Sachverhalte, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen.

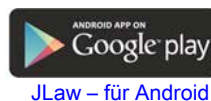
Der vorliegende Fall unterscheidet sich von jenem dadurch, daß die Kinder der Klägerin erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren worden sind. Dieser Umstand hat entscheidendes Gewicht; er hat zur Folge, daß die Beklagte hier der Klägerin Kinderzuschüsse auch für Zeiten vor 1957 zu gewähren hat.

Dazu kann der Senat allerdings nicht mehr wie im Rechtsstreit 1 RA 215/65 offen lassen, ob und seit wann das Grundgesetz das früher für die Gewährung des Kinderzuschusses maßgebende Recht geändert hat. Diese Frage ist jetzt zu entscheiden. Der Senat ist der Auffassung, daß alle Einschränkungen, die § 1271 Abs. 3 RVO aF im 1. und 2. Halbsatz für die Gewährung des Kinderzuschusses an eine versicherte Ehefrau enthält, mit Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sind; er nimmt dafür Bezug auf die eingehende Begründung des BVerfG in dessen Entscheidung vom 14. Juli 1963 (BVerfGE 17, 1 = SozR Ab 23 Nr. 52 zu GG Art. 3), in der das BVerfG die teilweise inhaltsgleichen Einschränkungen in § 1262 Abs. 5 RVO nF (§ 39 Abs. 5 AVG nF) ebenfalls mit den genannten Grundrechten für unvereinbar erklärte. Dabei bedeutet der Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG, daß § 1271 Abs. 3 RVO aF schon mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (24. Mai 1949) – nicht erst mit dem 1. April 1953, wie das LSG angenommen hat – nichtig geworden ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG im Vordergrund steht; der Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG hat ungeachtet dessen sein eigenes Gewicht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die durch das Grundgesetz bewirkte Rechtsänderung besteht darin, daß seit dessen Inkrafttreten für die Gewährung von Kinderzuschüssen an versicherte Ehefrauen keine anderen Voraussetzungen gelten als für die Gewährung an sonstige Versicherte (§ 1271 Abs. 1 und 5 RVO aF); insbesondere können die versicherten Ehefrauen seitdem auch Kinderzuschüsse für ihre erst nach Eintritt des Versicherungsfalls geborenen Kinder erhalten, was § 1271 Abs. 3 RVO aF offenbar ausschloß, weil diese Kinder niemals vor dem Eintritt des Versicherungsfalls durch die Mutter überwiegend unterhalten worden sein konnten.

Diese Rechtsänderung läßt im vorliegenden Fall Ansprüche der Klägerin auf Kinderzuschüsse für die Kinder Ulrike, Peter und Christel von dem der Geburt jeweils folgenden Monat an entstehen. Anders als in dem Rechtsstreit 1 RA 215/65 liegt der für die Grundvoraussetzungen des Anspruchs von Kinderzuschüssen maßgebende Sachverhalt hier bei Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht völlig abgeschlossen in der Vergangenheit. Die Kinder der Klägerin waren bei Inkrafttreten des Grundgesetzes noch nicht geboren. Der maßgebende Sachverhalt fällt also teilweise in den zeitlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die Tatsache, daß die Kinder erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren worden sind, ist dabei so wesentlich, daß aus diesem Grunde der Anspruch auf Kinderzuschüsse nicht nach dem Recht zur Zeit des Versicherungsfalls, sondern nach dem Recht zur Zeit der Geburt, d.h. hier nach dem seit Inkrafttreten des Grundgesetzes geltenden Recht zu beurteilen ist.

Insoweit verweist der Senat zunächst auf die Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts (RVA) in ähnlichen Fällen, in denen das RVA beim Hinzutritt von Kindern nach Eintritt des Versicherungsfalls ebenfalls dem bei der Geburt geltenden Recht den Vorrang vor dem Recht zur Zeit des Versicherungsfalls eingeräumt hatte (AN 1928, 10 und 1937, 79). Davon abgesehen erfordert aber die Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 7 -

des Grundgesetzes hier die Anwendung des seit seinem Inkrafttreten geltenden Rechts. Das Grundgesetz geht bei der Aufstellung von Grundrechten von der Anerkennung oberster Grundwerte aus; dazu gehören der Gleichheitssatz und der Schutz der Familie. Mit der Außerkraftsetzung verfassungswidrigen Rechts will es diesen Grundwerten möglichst unmittelbare Geltung verschaffen. Daraus muß gefolgert werden, daß das Grundgesetz auch die Sachverhalte erfaßt, die bei seinem Inkrafttreten nur teilweise in der Vergangenheit liegen und sich erst unter seiner Geltung - hier durch die spätere Geburt der Kinder - vervollständigen.

Der Anspruch auf die Kinderzuschüsse steht der Klägerin somit in dem von den Vorinstanzen zugesprochenen Umfang mit Ausnahme für die Geburtsmonate von Peter und Christel zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)